

RS Vwgh 1999/3/25 97/20/0602

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG;

VwGG §33 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/20/0603

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1999/03/25 97/20/0248 1

Stammrechtssatz

Da sämtliche beschwerdegegenständlichen Fakten die vom Beschwerdeführer in der Justizanstalt Y verbrachte Haftzeit betreffen und sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort befindet, kann die vom Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde angestrebte Entscheidung der Rechtsfrage, ob die im Einzelnen oben dargestellten negativen Entscheidungen über seine Anträge und Beschwerden betreffend seine Haftzeit in der Justizanstalt Y richtig waren oder nicht, nur mehr von rein theoretischer Bedeutung sein (Hinweis B 15.6.1988, 88/01/0127, 0128, 0129). Die Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997200602.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at